



Pet 4-19-11-81503-010703

15848 Beeskow

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Festpreis ausgezahlt werden.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen der steigende Mietspiegel in Deutschland angeführt. Es sollte keine bedarfsgerechte Kostenübernahme erfolgen, sondern stattdessen ein adäquater Festmietzins abhängig von der Anzahl der Personen gezahlt werden. Mit der Petition wird ein Betrag von 450 Euro als Bruttowarmmiete für einen Eipersonenhaushalt vorgeschlagen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 17 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 32 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich insbesondere unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung verfolgen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende das Ziel, den existentiell notwendigen Bedarf für Unterkunft und Heizung sicherzustellen. Um das Grundbedürfnis "Wohnen" und die Funktion der



Unterkunft als räumlichen Lebensmittelpunkt zu schützen, werden die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung durch die zuständigen kommunalen Träger in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt, soweit sie angemessen sind. Nach § 22 Absatz 1 Satz 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist dabei die Angemessenheit des Umfangs der Aufwendungen auch an den Besonderheiten des Einzelfalls zu messen. Die Rechtsprechung hat den gerichtlich voll überprüfbar, unbestimmten Rechtsbegriff der "Angemessenheit" der Aufwendungen für die Unterkunft konkretisiert. Bei der Prüfung der Angemessenheit ist in einem mehrstufigen Verfahren vorzugehen. Nach der in einem ersten Schritt vorzunehmenden Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße und des Wohnungsstandards wird in einem zweiten Schritt festgelegt, auf welche konkreten räumlichen Gegebenheiten als räumlichen Vergleichsmaßstab für die weiteren Prüfungsschritte abzustellen ist. Anschließend ist hierbei zu untersuchen, wie viel für eine nach Größe und Standard abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung auf dem für den Leistungsberechtigten maßgeblichen Wohnungsmarkt aufzuwenden ist. Dabei ist nicht nur auf die auf dem Markt tatsächlich angebotenen Wohnungen abzustellen, sondern auch auf vermietete Wohnungen (sogenannte "Bestandmieten"). Hierbei vertritt die Rechtsprechung die sogenannte Produkttheorie. Danach müssen nicht beide Faktoren – Wohnungsgröße und der im Quadratmeterpreis ausgedrückte Wohnungsstandard – je für sich betrachtet angemessen sein. Vielmehr ist es ausreichend, dass das Produkt aus Wohnfläche und angemessenem Quadratmeterpreis eine insgesamt angemessene Wohnungsmiete ergibt (z. B. Bundessozialgericht – BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 – B 4 AS 30/08 R). Für die Wohnfläche ist dabei auf die Flächenrichtwerte des sozialen Wohnungsbaus der Länder zurückzugreifen.

Da es bei der Festlegung des Vergleichsraumes um die Ermittlung einer (angemessenen) Referenzmiete am Wohnort oder im weiteren Wohnumfeld des Leistungsberechtigten geht, sind die Grenzen des Vergleichsraumes nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. nur BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 – B 4 AS 30/08 R) insbesondere nach folgenden Kriterien abzustecken: Es geht darum zu beschreiben, welche ausreichend großen Räume (nicht bloße Orts- oder Stadtteile) der Wohnbebauung auf Grund ihrer räumlichen Nähe zueinander, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden.



Einer sogenannten Ghettobildung wird dadurch begegnet, dass hinsichtlich der Referenzmieten zwar auf Mieten für "Wohnungen mit bescheidenem Zuschnitt" abgestellt wird, insoweit aber nicht einzelne, besonders heruntergekommene und daher "billige" Stadtteile herausgegriffen werden dürfen, sondern auf Durchschnittswerte des unteren Mietpreisniveaus im gesamten Stadtgebiet bzw. räumlichen Vergleichsraum abzustellen ist.

Die festgestellte angemessene Referenzmiete oder die Mietobergrenze muss mithin so gewählt werden, dass es dem Leistungsberechtigten möglich ist, im konkreten Vergleichsraum eine "angemessene" Wohnung anzumieten. Die Mietobergrenze ist nach der Rechtsprechung des BSG auf Grundlage eines diese Vorgaben beachtenden schlüssigen Konzepts zu ermitteln (siehe auch BSG, Urteil vom 18. Juni 2008 – B 14/7b AS 44/06 R).

Die Festlegung der Angemessenheit durch ein nach den Vorgaben des BSG erstelltes schlüssiges Konzept stellt die Berücksichtigung des Bedarfs für die Unterkunft in der existenziell notwendigen Höhe sicher.

Soweit mit der Petition gefordert wird, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung pauschaliert anzuerkennen, ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber diese Möglichkeit zum 1. Januar 2011 geschaffen hat.

Nach der Regelung des § 22a SGB II können Kreise und kreisfreie Städte durch Landesgesetz ermächtigt oder verpflichtet werden, durch ihre Kommunalvertretungen für ihr Gebiet eine Satzung zu erlassen, mit der sie Grenzwerte für die regional angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten bekannt machen.

Die Länder können die Kreise und kreisfreien Städte dabei auch ermächtigen, abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet durch eine monatliche Pauschale zu berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass auf dem örtlichen Wohnungsmarkt ausreichend freier Wohnraum verfügbar ist und dies dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht. Soweit das Landesrecht eine derartige Regelung vorsieht und die Kreise und kreisfreien Städte hiervon Gebrauch machen, sind bei der Bemessung der Pauschalen die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandene Heizmöglichkeit und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Satzung muss



zudem für den Fall der Pauschalierung Regelungen für besondere Fallkonstellationen vorsehen, in denen die Berücksichtigung einer Pauschale im Einzelfall unzumutbar ist (vgl. § 22a Absatz 2 SGB II).

Derzeit hat kein kommunaler Träger von der Möglichkeit einer Pauschalierung der Unterkunftsbedarfe Gebrauch gemacht, wobei lediglich das Land Hessen auch zur Festlegung einer Pauschale ermächtigt hat (§ 4a Nummer 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes). Problematisch ist dabei insbesondere, dass sichergestellt werden müsste, dass die Bedarfe für die Unterkunft durch die Pauschale für eine Sicherung des Existenzminimums ausreichend bemessen werden würden.

Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.